



Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten

- Welche Renten es für Witwen und Witwer gibt
- Wer eine Waisenrente bekommt
- Wann Sie Anspruch auf eine Erziehungsrente haben





Die Rentenversicherung ist für Sie da

Der Tod des Ehepartners, der Mutter oder des Vaters ist für die Angehörigen ein schwerer Schicksalsschlag. Wenn Sie betroffen sind, müssen Sie vieles regeln. Dazu kommt oft die Sorge um die künftige wirtschaftliche Existenz. Hier hilft die gesetzliche Rentenversicherung mit verschiedenen Leistungen.

Stirbt Ihr Ehepartner, können Sie Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente haben, Kinder unter 18 Jahren auf eine Waisenrente. Geschiedene, die ein minderjähriges Kind erziehen, können beim Tod des Ex-Partners eine Erziehungsrente erhalten. Wenn Sie als Witwe oder Witwer wieder heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, müssen Sie beachten, dass die Rente dann wegfällt. Unter Umständen bekommen Sie dann als „Startkapital“ eine Rentenabfindung. Und seit 2002 können Ehepaare an Stelle der Hinterbliebenenrente das Rentensplitting wählen.

Eingetragene Lebenspartner haben ebenfalls Anspruch auf diese Leistungen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen – übertragen auf ihre Partnerschaft – erfüllen. Alle Erläuterungen in dieser Broschüre treffen deshalb auch für eingetragene Lebenspartner zu.

Diese Broschüre klärt Sie auf, wie Sie zu Ihrer Rente kommen! Und wenn Sie nach der Lektüre noch Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Existenz gesichert**
- 6 Witwen- und Witwerrenten**
- 14 Witwen- und Witwerrente – auch für Geschiedene**
- 16 Ansprüche nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner**
- 19 Rentenabfindung – „Starthilfe“ für eine neue Ehe**
- 21 Erziehungsrente – eine kaum bekannte Leistung**
- 24 Hilfe für Waisen**
- 26 Der Rentenabschlag**
- 28 Wie Einkommen auf die Rente angerechnet wird**
- 35 Das Rentensplitting – knifflige Rechnung**
- 37 Krankenversicherung der Rentner**
- 39 Rentenzahlung ins Ausland**
- 41 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Existenz gesichert

Sie haben gerade einen Familienangehörigen verloren? Diesen Verlust kann Ihnen niemand ersetzen. Die gesetzliche Hinterbliebenenrente kann aber zumindest den Unterhaltsverlust teilweise ausgleichen und damit Ihre wirtschaftliche Existenz sichern.

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Ihnen auf Antrag beim Tod des Ehepartners, der Mutter oder des Vaters unter bestimmten Voraussetzungen eine dieser Renten:

- Witwen-/Witwerrente,
- Witwen-/Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 Geschiedene,
- Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten,
- Erziehungsrente an geschiedene Ehepartner, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde, oder an verwitwete Ehepartner, wenn die Partner das Rentensplitting gewählt haben,
- Halb- oder Vollwaisenrente.

Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten sind abgeleitete Rentenansprüche: Sie werden nicht aus Ihren eigenen Versicherungsansprüchen, sondern aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt. Um eine solche Rente zu erhalten, brauchen Sie also selbst nicht rentenversichert zu sein. Bekommen Sie neben einer Hinterbliebenenrente eine Rente aus eigener Versicherung (zum Beispiel

Zur Einkommensanrechnung lesen Sie bitte auch das Kapitel ab Seite 28.

Näheres zur Erziehungsrente erfahren Sie ab Seite 21.

wegen Erwerbsminderung), zählt diese als eigenes Einkommen und wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Ist Ihr früherer Ehepartner nach der Scheidung gestorben, können Sie auf Antrag eine Erziehungsrente erhalten, wenn Sie ein Kind erziehen. Diese Rente stützt sich auf Ihre eigenen Versicherungsansprüche. Die Erziehungsrente gibt es außerdem für verwitwete Ehepartner, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie:

Seit Anfang 2009 sind in Deutschland religiöse Eheschließungen auch ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich. Diese religiösen Eheschließungen allein stehen dem weiteren Bezug einer Witwen-, Witwer- oder Erziehungsrente zwar nicht entgegen, führen aber nicht zu einem Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Seit dem 1. Januar 2005 können auch gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Hinterbliebenenrente erhalten. Wurde Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und stirbt Ihr ehemaliger Lebenspartner, können Sie unter Umständen auch eine Erziehungsrente erhalten. Gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, entfällt – wie bei einer Wiederheirat – Ihr Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Sie bekommen dann unter Umständen auch eine Rentenabfindung.

Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich. Ist in der Broschüre von Ehepartnern oder Witwen/Witwern die Rede, gilt dies ebenso für eingetragene beziehungsweise hinterbliebene Lebenspartner.



Witwen- und Witwerrenten

Anfang 2002 wurden das Recht für die Hinterbliebenenrenten, vor allem für Witwen- und Witwerrenten, sowie die Anrechnung von eigenem Einkommen der Hinterbliebenen geändert. Übergangsregelungen verhindern soziale Härten für diejenigen, die auf das vorherige Recht vertraut haben.

Wir geben Ihnen in den folgenden Abschnitten jeweils spezielle Hinweise zur alten Rechtslage.

Altes Recht

Für die meisten Witwen und Witwer gilt aus Vertrauensschutzgründen noch nicht das neue Hinterbliebenenrentenrecht. Die alten Regelungen sind weiterhin maßgebend, wenn

- Ihr Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder
- Ihr Ehepartner nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, Sie aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bitte beachten Sie:

Für Witwen- und Witwerrenten gelten die gleichen Voraussetzungen. Ist im Folgenden von Witwenrenten die Rede, gilt dies in gleicher Weise für Witwerrenten (zu den Ausnahmen lesen Sie bitte die Seite 9).

Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine Witwenrente, wenn Sie bis zum Tod Ihres Partners mit ihm in gültiger Ehe verheiratet waren. Ihre Ehe darf also weder rechtskräftig geschieden noch für nichtig erklärt worden oder aus sonstigen Gründen aufgehoben sein. Ob Sie tatsächlich zusammen oder getrennt lebten, spielt dabei keine Rolle. Wenn Sie nur verlobt waren, ohne Eheschließung zusammenlebten oder in Deutschland nur religiös getraut wurden, erhalten Sie regelmäßig keine Witwenrente.

Bitte beachten Sie:

Bei Eheschließungen ab dem 1. Januar 2002 wird eine Witwenrente nur noch gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Dabei gibt es Ausnahmen: Zum Beispiel besteht bei Unfalltod des Ehepartners auch bei kürzerer Ehedauer ein Rentenanspruch.

Eine Witwenrente erhalten Sie, wenn

- Ihr verstorbener Ehepartner die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (Mindestversicherungszeit) erfüllt, sie vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) oder er bereits eine Rente bezogen hat und
- Sie nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben.

Unser Tipp:

Für die Wartezeit zählen Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten sowie Zeiten, die durch einen Versorgungsausgleich, ein Rentensplitting oder durch einen 400-Euro-Job erworben wurden.

Näheres erfahren Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Die Witwenrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden.

Die kleine Witwenrente

Sie erhalten die kleine Witwenrente, wenn Sie

- das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- nicht erwerbsgemindert sind und
- kein Kind erziehen.

Sie beträgt 25 Prozent der Rente, auf die Ihr Ehepartner zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte. Ist Ihr Ehepartner vor seinem 63. Geburtstag gestorben, wird die kleine Witwenrente um einen Abschlag gemindert (siehe ab Seite 26).

Die kleine Witwenrente ist auf 24 Kalendermonate (zwei Jahre) nach dem Tod des Ehepartners begrenzt. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Sie nach einer solchen Übergangszeit selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können. Falls für Sie das „alte Recht“ gilt (siehe hierzu Seite 6), bekommen Sie die kleine Witwenrente unbegrenzt.

Die große Witwenrente

Anspruch auf eine große Witwenrente haben Sie, wenn Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- erwerbsgemindert beziehungsweise seit dem 31. Dezember 2000 berufs- oder erwerbsunfähig sind oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist (hierzu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief- und Pflegekinder, Enkel und Geschwister). Das Gleiche gilt, wenn Sie für ein behindertes eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners sorgen, das sich nicht selbst unterhalten kann (unabhängig von dessen Alter).

Für Todesfälle ab 1. Januar 2012 wird die Altersgrenze von 45 Jahren schrittweise auf 47 angehoben. Lesen Sie hierzu bitte die Seite 9.

Zur Anhebung der Altersgrenze von 45 Jahren lesen Sie bitte auch die Seite 9.

Gilt für Sie das „alte Recht“, beträgt Ihre große Witwenrente 60 Prozent.

Ihre große Witwenrente beträgt 55 Prozent der Versichertenrente, auf die Ihr verstorbener Ehepartner Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat.

Ist Ihr Ehepartner vor dem vollendeten 63. Lebensjahr gestorben, wird die große Witwenrente um einen Abschlag gemindert.

Unser Tipp:

Wenn Sie eine kleine Witwenrente bekommen und erwerbsgemindert werden, erhalten Sie auf Antrag an Stelle der kleinen die große Witwenrente.



Zur Begrenzung der kleinen Witwenrente beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 8.

Umgekehrt wird Ihnen nach einer großen eine kleine Witwenrente gezahlt, wenn Ihr Kind volljährig ist, Sie aber die Altersgrenze für die große Witwenrente noch nicht erreicht haben.

Besonderheit für Witwer

Ist Ihre Ehefrau vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben Sie und Ihre Ehefrau bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung abgegeben, dass für Sie beide das bis zum 31. Dezember 1985 geltende Recht angewendet werden soll, dann erhalten Sie eine Witwerrente nur, wenn Ihre verstorbene Ehefrau überwiegend den Familienunterhalt bestritten hat.

Anhebung der Altersgrenzen

Die Anhebung der Altersgrenzen – bekannt als „Rente mit 67“ – wirkt sich auch auf die Witwen- und Witwerrente aus. Die Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente steigt stufenweise von 45 auf 47 Jahre. Die Anhebung ist vom Todesjahr des Versicherten abhängig und beginnt für Todesfälle ab dem 1. Januar 2012.

Die Anhebung wirkt sich für Sie nur aus, wenn Sie in dieser Zeit kein Kind erziehen und nicht erwerbsgemindert sind.

Anhebung der Altersgrenze auf 47 Jahre

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0

Mehr Rente bei Kindern

Wenn Sie ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erziehen, erhöht sich Ihre Witwenrente um einen Zuschlag. Dieser beginnt mit dem vierten Kalendermonat nach dem Tod Ihres Ehepartners. Überschreitet Ihre Witwenrente zusammen mit dem Zuschlag eine volle Monatsrente des Verstorbenen, wird der Zuschlag begrenzt.

Bitte beachten Sie:

Für Witwenrenten nach „altem Recht“ gibt es keinen Zuschlag für Kindererziehung. Die große Witwenrente beträgt dafür allerdings 60 (statt jetzt 55) Prozent der Versichertenrente.

Kinderzuschlag ab Juli 2009*

Kleine Witwenrente

	erstes Kind	jedes weitere Kind
alte Bundesländer	24,72 EUR	12,36 EUR
neue Bundesländer	21,93 EUR	10,97 EUR

Große Witwenrente

	erstes Kind	jedes weitere Kind
alte Bundesländer	54,39 EUR	27,20 EUR
neue Bundesländer	48,26 EUR	24,13 EUR

* bei Kindererziehung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Mehrere Anspruchsberechtigte

Hat der Ehemann wiederholt geheiratet, können nach seinem Tod sowohl eine Witwe als auch eine oder mehrere frühere Ehefrauen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.

Die Witwenrente wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt: Jede frühere Frau erhält den Teil der Rente, der ihrer Ehedauer mit dem Verstorbenen entspricht. Dieser Teilbetrag ist dann ihre Hinterbliebenenrente, auf die gegebenenfalls auch ihr eigenes Einkommen angerechnet wird.

Lesen Sie hierzu bitte weiter auf Seite 28.

Das „Sterbevierteljahr“

Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate, auch „Sterbevierteljahr“ genannt, erhalten Sie die Witwenrente in voller Höhe der Versichertenrente.

Dieser erhöhte Rentenbetrag soll Ihnen den finanziellen Übergang auf die veränderten Verhältnisse erleichtern. Während des „Sterbevierteljahres“ wird Ihr eigenes Einkommen nicht angerechnet.

Für die Geschiedenen-Witwenrente gibt es kein „Sterbevierteljahr“.

Beispiel:

Erwin L., der noch keine Rente bezieht, stirbt am 2. Januar 2009. Seine Frau erhält dann eine Witwenrente in Höhe der vollen Versichertenrente für die Zeit vom 2. Januar bis 30. April 2009.

Rentenvorschuss

War Ihr Ehepartner bereits Rentner, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach seinem Tod beim Renten Service der Deutschen Post AG einen Vorschuss auf die Witwenrente beantragen. Sie müssen dafür lediglich die Sterbeurkunde, auf der Sie als hinterbliebener Ehepartner eingetragen sind, vorlegen.

Formulare gibt es bei jedem Postamt.

Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente und wird auf die späteren Witwenrentenansprüche angerechnet.

Dieser Antrag gilt zwar als Rentenantrag, er reicht aber für eine Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Den formellen Rentenantrag müssen Sie deshalb bei Ihrem Rentenversicherungsträger nachreichen.

Rentenantrag und Rentenbeginn

Eine Hinterbliebenenrente müssen Sie beantragen. Erhielt Ihr verstorbener Ehepartner bereits eine eigene Rente, zum Beispiel eine Altersrente, dann wird für den Sterbemonat noch die volle Versichertenrente gezahlt. Die Witwenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Bekam Ihr verstorbener Ehepartner noch keine eigene Rente, beginnt Ihre Witwenrente bereits mit dem Todestag. Alle Hinterbliebenenrenten werden rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt.

Beispiel:

Rentner Jürgen N. ist am 17. März 2008 gestorben. Seine Witwe Martina N. beantragt am 25. März 2008 bei der Deutschen Rentenversicherung eine große Witwenrente. Da Jürgen N. bereits Rentner war, beginnt die große Witwenrente mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat, also am 1. April 2008.

Hätte Martina N. ihren Rentenantrag erst am 5. Juni 2009 gestellt, hätte sie ihre große Witwenrente rückwirkend für zwölf Kalendermonate, also ab dem 1. Juni 2008, erhalten.



Alles über das „alte Recht“ erfahren Sie auf Seite 6.

Ende der Rentenzahlung

Die kleine Witwenrente endet mit Ablauf des 24. Kalendermonats nach dem Tod des Ehepartners. Das gilt nicht für die kleinen Witwenrenten nach „altem Recht“ – diese wird Ihnen unbegrenzt gezahlt.

Heiraten Sie erneut oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, enden sowohl die kleine als auch die große Witwenrente stets mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem Sie heiraten beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Sie behalten selbstverständlich den Anspruch auf Ihre eigene Altersrente. Ebenso bleibt der Anspruch auf Waisenrente für Kinder aus der früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft bestehen.

Lesen Sie hierzu bitte weiter auf Seite 35.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente endet auch, wenn Sie sich für das Rentensplitting entscheiden.



Witwen- und Witwerrente – auch für Geschiedene

Eine Witwenrente erhält nicht nur die Witwe des Verstorbenen, sondern auch dessen geschiedene Ehefrau, wenn diese Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde. Auch Männer können diese Rente erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Alle Erläuterungen im folgenden Kapitel treffen daher auch für vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehemänner zu, wenn die geschiedene Ehefrau stirbt.

Diese Rente können Sie erhalten, wenn

- Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde,
- der frühere Ehepartner bis zu seinem Tod die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (beispielsweise durch einen Arbeitsunfall) oder der Verstorbene bis zum Tod eine Rente bezog und
- Sie selbst nach der Ehescheidung zu Lebzeiten Ihres früheren Ehepartners nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- Sie im letzten Jahr vor dem Tod des früheren Ehepartners von diesem Unterhalt erhalten haben oder einen Unterhaltsanspruch gegen ihn hatten (wenigstens 25 Prozent des am Wohnort des Berechtigten geltenden Sozialhilfe-Regelsatzes).

Bei einer Scheidung nach DDR-Recht wird diese Rente in der Regel nicht gezahlt.

Zu den Voraussetzungen lesen Sie bitte Seite 8.

Die Geschiedenen-Witwenrente kann wie die Witwenrente als kleine oder große Rente gezahlt werden. Die kleine Geschiedenen-Witwenrente erhalten Sie – anders als bei der kleinen Witwenrente – unbegrenzt.

Lesen Sie hierzu bitte weiter ab Seite 16.

Gehen Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners eine neue Ehe ein oder begründen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft und wird diese Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft nun aufgelöst oder aufgehoben (beispielsweise durch Tod), haben Sie – wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf die kleine oder große Geschiedenen-Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Unser Tipp:

Da die Klärung dieses Rentenanspruchs wegen der vielen Voraussetzungen recht schwierig sein kann, empfehlen wir Ihnen, sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen. Die Anschriften finden Sie ab Seite 42.

Beginn und Ende der Rentenzahlung

Die Geschiedenen-Witwenrente beginnt grundsätzlich mit dem Monatsersten nach Ihrem Rentenanspruch. Deshalb ist es wichtig, dass Sie den Rentenanspruch so bald wie möglich nach dem Tod Ihres früheren Ehepartners oder der Auflösung der nachfolgenden Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft stellen.

Lesen Sie hierzu bitte auch Seite 19.

Wenn Sie erneut heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen, fällt die Rentenzahlung weg. Sie können dann allerdings einen Anspruch auf Rentenabfindung haben.



Ansprüche nach dem vorletzten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehepartner können auf Antrag eine sogenannte Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner bekommen.

Für Witwen- und Witwerrenten gelten die gleichen Voraussetzungen. Ist im Folgenden von Witwenrenten die Rede, gilt dies in gleicher Weise für Witwerrenten.

Eine (Geschiedenen-)Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner erhalten Sie, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Partners wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde.

Außerdem müssen die Voraussetzungen für eine Witwenrente beziehungsweise eine Geschiedenen-Witwenrente aus der Versicherung des vorletzten Partners vorliegen.

Die Rente kann als kleine oder große Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner gezahlt werden. Gilt für Sie das „alte Recht“ oder sind Sie vor dem 1. Juli 1977 geschieden, erhalten Sie die kleine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner unbegrenzt.

Zum „alten Recht“ lesen Sie bitte auch Seite 6.

Anrechnung der Ansprüche aus letzter Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft

Erhalten Sie eine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner, werden hierauf Ihre Ansprüche auf Versorgung, Unterhalt oder Renten, die Sie gegenüber Ihrem letzten Partner haben, angerechnet. Sie können durch die nachfolgende Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft nicht besser gestellt werden als vorher. Deshalb wird die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner bei höheren Ansprüchen aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft unter Umständen nicht gezahlt.

Bitte teilen Sie Änderungen bei der Höhe der Leistungen sofort Ihrem Rentenversicherungsträger mit.

Beispiel:

Cornelia S. hat Rentenansprüche

- aus erster Ehe (Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten) 450 Euro
- aus zweiter Ehe (Witwenrente) 520 Euro

Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten wird nicht gezahlt, weil die höheren Ansprüche aus zweiter Ehe auf die der ersten angerechnet werden. Cornelia S. erhält eine Witwenrente in Höhe von 520 Euro.

Beginn und Ende der Rentenzahlung

Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner beginnt mit dem auf das Ende der letzten Ehe beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerschaft folgenden Kalendermonat.

Beispiel:

Lukas G. ist am 6. April 2006 gestorben. Seine Witwe Franziska G. erhält zunächst eine große Witwenrente, bevor sie am 23. Oktober 2007 ihren zweiten Mann Johann K. heiratet. Dieser stirbt nur eineinhalb Jahre später bei einem Autounfall am 7. März 2009.

Franziska G. beantragt am 6. Mai 2009 neben der Witwenrente aus der Versicherung ihres letzten Mannes Johann K. auch eine Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten aus der Versicherung ihres ersten Mannes Lukas G. Die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten beginnt am 1. April 2009.

Zum Rentenbeginn bei einer Geschiedenen-Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten beachten Sie bitte Seite 15.

Hinterbliebenenrenten werden nur für höchstens zwölf Kalendermonate rückwirkend gezahlt. Stellen Sie den Antrag später als zwölf Kalendermonate, hat dies auch einen späteren Rentenbeginn zur Folge.

Die Rente erhalten Sie nur so lange, wie Sie nach Auflösung der neuen Verbindung unverheiratet bleiben und keine eingetragene Lebenspartnerschaft schließen. Sie fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem Sie eine weitere Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen.



Rentenabfindung – „Starthilfe“ für eine neue Ehe

Wenn Sie erneut heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, fällt Ihre bisherige (Geschiedenen-)Witwen- oder Witwerrente weg. Als „Starthilfe“ für Ihre neue Ehe oder Lebenspartnerschaft können Sie aber einmalig eine Rentenabfindung erhalten.

Sie können die Abfindung mit einem formlosen Schreiben beantragen. Legen Sie uns dazu bitte die Versicherungsnummer Ihres verstorbenen Partners sowie die Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde vor.

Bitte beachten Sie:

Bekommen Sie eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten oder Lebenspartner oder eine Erziehungsrente, können Sie keine Abfindung erhalten.

Höhe der Abfindung

Die Abfindung beträgt grundsätzlich das 24-Fache (= zwei Jahresbeträge) der (Geschiedenen-)Witwen- oder Witwerrente, die Sie in den letzten zwölf Kalendermonaten im Durchschnitt erhalten haben. Maßgeblich ist der Rentenbetrag nach Einkommensanrechnung, aber vor dem eventuellen Abzug Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Lesen Sie hierzu
bitte auch Seite 11.

Die Rentenzahlungen im „Sterbevierteljahr“ werden bei der Berechnung des Abfindungsbetrages nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Rentner Richard K. ist im Oktober 2007 gestorben. Seine Witwe Lea K. erhält seit November 2007 eine große Witwenrente („Sterbevierteljahr“ vom 1. November 2007 bis 31. Januar 2008). Lea K. heiratet im März 2009 wieder; damit endet ihre Witwenrente am 31. März 2009. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente, also vom 1. April 2008 bis 31. März 2009, erhielt Lea K. durchschnittlich 540 Euro Witwenrente (nach Einkommensanrechnung und vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 960 Euro (540 Euro × 24).

Diese Begrenzung erfolgt allerdings nicht, wenn für Sie noch das „alte Recht“ gilt.

Kleine Witwenrente

Da eine kleine Witwenrente höchstens 24 Monate gezahlt wird, fällt eine Abfindung geringer aus. Ausgezahlt wird Ihnen der noch nicht verbrauchte Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit, also die noch fehlenden Monatsrenten.

Beispiel:

Rosa P. erhält seit 1. Oktober 2007 eine kleine Witwenrente. Am 30. September 2009 endet die 24-monatige Bezugsdauer. Rosa P. heiratet aber am 4. Mai 2009 wieder. Damit hatte sie 20 Monate Anspruch auf ihre kleine Witwenrente. Ihre Abfindung beträgt somit das Vierfache der monatlichen Durchschnittsrente des letzten Jahres.



Erziehungsrente – eine kaum bekannte Leistung

Viele wissen nicht, dass auch Geschiedene eine Rente erhalten können, wenn sie ein Kind erziehen und ihr geschiedener Ehepartner stirbt. Diese Rente dient somit als Unterhaltersatz und erlaubt es, sich verstärkt um die Erziehung der Kinder zu kümmern.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie geschiedene Ehepartner können auch frühere Lebenspartner, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgehoben wurde, eine Erziehungsrente erhalten.

Anders als eine Witwen-/Witwerrente ist die Erziehungsrente eine Rente aus Ihrer eigenen Versicherung. Sie wird also nicht aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehepartners abgeleitet. Deshalb müssen Sie selbst die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bis zu seinem Tod erfüllt haben.

Außerdem müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Ihre Ehe ist nach dem 30. Juni 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden oder bei Auflösung der Ehe vor dem 1. Juli 1977 richtete sich der Unterhaltsanspruch nach dem DDR-Recht,
- Ihr geschiedener Ehepartner ist gestorben,



- Sie sind unverheiratet geblieben und sind keine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und
- Sie erziehen ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehepartners (auch Stief- und Pflegekind, Enkel oder Geschwister), das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Gleiche gilt für ein behindertes eigenes Kind oder Kind des früheren Ehepartners unabhängig vom Alter des Kindes.

Bitte beachten Sie:
Verwitwete Ehepartner, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, können unter den gleichen Voraussetzungen eine Erziehungsrente erhalten.

Rentenhöhe

Die Erziehungsrente entspricht in ihrer Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie kann damit zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts beitragen.

Erhalten Sie die Rente vor Ihrem 63. Geburtstag, vermindert sie sich aber um einen Abschlag. Außerdem wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet. Haben Sie für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten, wird Ihnen nur die höchste Rente gezahlt.

Zum Abschlag lesen Sie bitte auch ab Seite 26.

Beginn und Ende der Rentenzahlung

Ihre Rente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen, wenn Sie den Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten stellen. Liegt der Antrag später vor, wird Ihnen die Rente vom Antragsmonat an gezahlt.

Beispiel:

Olivia B. hat am 26. März 2009 alle Voraussetzungen für eine Erziehungsrente erfüllt. Stellt Olivia B. ihren Rentenantrag innerhalb von drei Kalendermonaten (also bis zum 30. Juni 2009), beginnt ihre Erziehungsrente am 1. April 2009.

Der Rentenantrag geht aber erst im Juli 2009 beim Rentenversicherungsträger ein. Olivia B. erhält ihre Erziehungsrente daher erst ab dem 1. Juli 2009.

Die Regelaltersgrenze liegt zurzeit bei 65 Jahren. Sie wird ab 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Die Rente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen (zum Beispiel wenn Sie erneut heiraten oder bei Ende der Kindererziehung), spätestens jedoch, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Danach wird, wenn Sie nichts anderes bestimmen, die Regelaltersrente gezahlt.

Heiraten Sie während des Bezugs der Erziehungsrente erneut oder begründen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft, haben Sie – anders als bei der Witwen- oder Witwerrente – keinen Anspruch auf eine Rentenabfindung.

Hilfe für Waisen

Wenn Vater, Mutter oder beide Eltern sterben, ist dies für Kinder und Jugendliche ein schwerer Schicksalsschlag. Um sie in dieser Situation finanziell zu unterstützen, gibt es die Waisenrente.

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat beziehungsweise sie vorzeitig erfüllt ist oder er bis zum Tod eine Rente bezog. Eine Waisenrente können

- leibliche oder adoptierte Kinder,
- Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden, bekommen.

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise diese Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten, wenn sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Unterbrechung oder Verzögerung durch Wehr- oder Zivildienst auch über den 27. Geburtstag hinaus) oder
- ein freiwilliges soziales Jahr oder
- ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder
- behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Auch für sogenannte Übergangszeiten von höchstens vier Kalendermonaten, beispielsweise zwischen zwei Ausbildungen oder einem Wehrdienst und Ausbildungsbeginn, kann eine Waisenrente gezahlt werden.

Wenn Sie eine Waise adoptieren, die bereits eine Waisenrente bekommt, erhält sie die Waisenrente auch weiterhin. Die Waisenrente wird auch dann unverändert weitergezahlt, wenn die Waise heiratet.



Halb- oder Vollwaisenrente

Eine Halbweisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollweisenrente, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt.

Die Halbweisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollweisenrente 20 Prozent der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat. Zur Waisenrente wird zusätzlich ein Zuschlag gezahlt, der sich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils beziehungsweise der Eltern richtet.

Hat eine Waise Anspruch auf mehrere Waisenrenten, so wird nur die höchste gezahlt. Sofern der Elternteil beziehungsweise die Eltern vor Vollendung des 63. Lebensjahres gestorben sind, wird die Waisenrente um einen Abschlag gemindert (siehe Seite 26).

Näheres zur Einkommensanrechnung erfahren Sie ab Seite 28.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst angerechnet, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.

Rentenbeginn

Erhielt der Verstorbene bereits eine eigene Rente, beginnt die Waisenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. War er noch nicht Rentner, beginnt die Waisenrente bereits mit dem Todestag. Eine Waisenrente wird rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Beispiel auf Seite 13.



Der Rentenabschlag

Wenn Ihr Ehe- oder Lebenspartner vor dem 63. Geburtstag gestorben ist, wird Ihre Hinterbliebenenrente um einen Abschlag gekürzt. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Erziehungsrente vor Ihrem 63. Geburtstag beginnt.

Der Abschlag ist also abhängig vom Lebensalter. Beginnt die Hinterbliebenen- beziehungsweise Erziehungsrente

- vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Verstorbenen beziehungsweise bei der Erziehungsrente vor Ihrem 60. Geburtstag, beträgt der Abschlag 10,8 Prozent,
- zwischen dem 60. und 63. Geburtstag, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent für jeden Monat vor dem 63. Geburtstag.

Die Hinterbliebenenrente wird ohne Abschlag gezahlt, wenn Ihr Partner oder die Mutter oder der Vater des waisenrentenberechtigten Kindes nach Vollendung des 63. Lebensjahres gestorben ist.

Lesen Sie hierzu auch die Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“.

Bitte beachten Sie:

Im Rahmen der „Rente mit 67“ wird die Altersgrenze von 60 auf 62, und die von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Beispiel:

Roland R., geboren am 5. Februar 1947 und verheiratet seit dem 14. März 2003, stirbt am 23. Februar 2009. Seine Witwe Ines R. erhält seit diesem Tag eine große Witwenrente. Da Roland R. vor seinem 63. Geburtstag gestorben ist, wird die Witwenrente um einen Abschlag gekürzt:

Zahl der Kalendermonate vom Ende des Todesmonats bis zum Ende des Monats, in dem Roland R. das 63. Lebensjahr vollendet hätte
(1. März 2009 bis 28. Februar 2010) = 12 Monate
 $12 \times 0,3$ Prozent = 3,6 Prozent

Der monatliche Abschlag der Witwenrente für Ines R. beträgt 3,6 Prozent.

Hat der Verstorbene bereits eine Rente (zum Beispiel eine Rente wegen Erwerbsminderung) erhalten, die durch einen Abschlag gemindert war, so bleibt dieser Abschlag auch bei der Hinterbliebenenrente enthalten.

Zurechnungszeit

So werden auch die Hinterbliebenen eines jung verstorbenen Versicherten ausreichend versorgt.

War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 60 Jahre alt, wird zusätzlich die sogenannte Zurechnungszeit berücksichtigt.

Sie beginnt bei einer Witwen-/Witwer- oder Waisenrente mit dem Tod des Versicherten und bei einer Erziehungsrente mit dem Beginn der Rente. Sie endet mit der (rechnerischen) Vollendung des 60. Lebensjahres des Verstorbenen beziehungsweise bei einer Erziehungsrente des Rentenberechtigten.

Beispiel:

Ingo J. ist am 10. Januar 1975 geboren. Er stirbt am 19. Februar 2009. Sein 60. Lebensjahr hätte er am 9. Januar 2035 vollendet. Die Zurechnungszeit für die Witwen- oder Waisenrente umfasst daher den Zeitraum von Februar 2009 bis Januar 2035 (312 Monate).



Wie Einkommen auf die Rente angerechnet wird

Wenn Sie als Hinterbliebener neben Ihrer Rente weitere Einkünfte haben, werden diese oberhalb eines bestimmten Freibetrags zu 40 Prozent auf Ihre gesetzliche Hinterbliebenenrente angerechnet.

Das Gleiche gilt für Hinterbliebenenrenten an eingetragene Lebenspartner.

- Eigene Einkünfte werden angerechnet auf
- Witwen-/Witwerrenten,
 - Witwen-/Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten,
 - Witwen-/Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten,
 - Erziehungsrenten und
 - Waisenrenten an über 18-jährige Kinder.

Bitte beachten Sie:

Während des „Sterbevierteljahres“ (Zeitraum bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten) wird Ihr Einkommen nicht auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet.

Anrechenbares Einkommen

Neben Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen werden zusätzlich auch Ihre eigenen Einkünfte aus Vermögen oder Betriebsrenten, private (Unfall-)Renten und das

Elterngeld auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Vergleichbare ausländische Einkommen werden ebenfalls berücksichtigt.

Unser Tipp:

Was Erwerbs-, Vermögens- und Erwerbsersatz-einkommen sind, erfahren Sie in der Tabelle auf den Seiten 30 und 31.

Es kann aber auch sein, dass Vermögenseinkommen, kurzfristiges Erwerbsersatz-einkommen aufgrund privater Versorgung, Betriebsrenten und Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, aus allgemeinen Unfallversicherungen und sonstige private Versorgungsrenten dagegen nicht angerechnet werden, wenn

- der versicherte Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder
- der versicherte Ehepartner zwar nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, aber die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist,
- bei Waisenrenten, wenn die Waise vor 2002 geboren ist.

Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen werden allerdings auch hier berücksichtigt.

Ihr Rentenversicherungsträger ermittelt zunächst aus Ihrem Bruttoeinkommen ein „Nettoeinkommen“ – durch Abzug von Pauschalwerten, zum Beispiel für Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung.

Bei Einkommensarten, bei denen solche Abzüge nicht anfallen – zum Beispiel bei einer geringfügigen Beschäftigung –, erfolgt auch kein Pauschalabzug. Bei Einkommensarten wie Alters- oder Erwerbsminderungsrenten wird das Nettoeinkommen durch Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zuzüglich drei Prozent für die Steuerbelastung ermittelt.

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn Ihr monatlicher Bruttoverdienst 400 Euro nicht übersteigt.

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

Anzurechnendes Einkommen So viel wird abgezogen

Erwerbseinkommen:

Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt bei Altersrentenbeziehern	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent

Vermögenseinkommen:

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften	grundsätzlich 25 Prozent
--	--------------------------

Elterngeld 300 bzw. 150** Euro

Kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen (auch private Vorsorge):

Krankengeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse	Beitragsanteil
Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung	kein Abzug***
Kurzarbeitergeld	40 Prozent

Dauerhaftes Erwerbsersatz Einkommen:

Renten aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung der Landwirtschaftlichen Alterskasse	Beitragsanteil + 3 Prozent
Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung	Beitragsanteil + 3 Prozent zuzüglich 25* Prozent
Betriebsrenten	17,5 bzw. 21,2 Prozent
Renten aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen und sonstige private Versorgungsrenten	12,7 Prozent

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen
Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge, Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge	23,7 / 42,7* Prozent
Renten der berufsständischen Versorgung	27,5 / 29,0* Prozent
Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach anderen Gesetzen	Beitragsanteil
<p>* Diese Pauschalsätze gelten seit dem 1. Juli 2002, wenn für den Betroffenen „altes Recht“ gilt. ** bei Verlängerung *** Beitragsanteil, sofern Beiträge erhoben werden</p>	

Lesen Sie hierzu bitte das Beispiel auf Seite 32.

Freibetrag

Das ermittelte Nettoeinkommen wird nicht in voller Höhe auf Ihre Hinterbliebenenrente angerechnet. Erst wenn es einen bestimmten Freibetrag überschreitet, werden vom verbleibenden Nettoeinkommen 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Die Höhe des Freibetrages hängt davon ab, ob Sie sich gewöhnlich in den neuen oder den alten Bundesländern aufhalten.

Der Freibetrag beträgt für die Renten an Witwen und Witwer und für die Erziehungsrente monatlich

- in den alten Bundesländern 718,08 Euro,
- in den neuen Bundesländern 637,03 Euro.

Für jedes Kind, das grundsätzlich Anspruch auf eine Waisenrente hat, erhöht sich der Freibetrag monatlich

- in den alten Bundesländern um 152,32 Euro,
- in den neuen Bundesländern um 135,13 Euro.

Für die Waisenrenten liegt der Freibetrag bei monatlich

- in den alten Bundesländern 478,72 Euro,
- in den neuen Bundesländern 424,69 Euro.

Beispiel:

Petra N. lebt in den alten Bundesländern (für die neuen Bundesländer gelten andere Beträge, siehe Seite 31). Nach dem Tod ihres Mannes Günter am 15. März 2009 erhält sie eine monatliche Witwenrente in Höhe von 800 Euro. Sie erzieht ein Kind, das Waisenrente erhält.

Sie verdient monatlich (brutto)	1600,00 Euro
Die Rentenversicherung zieht davon pauschal 40 Prozent ab	- 640,00 Euro
Das ergibt einen rechnerischen Nettoverdienst von	960,00 Euro
Wenn man davon den Freibetrag (West) abzieht	- 718,08 Euro
sowie den Freibetrag für das Kind abzieht,	- 152,32 Euro
verbleibt ein Nettoverdienst über dem Freibetrag von	89,60 Euro
40 Prozent davon, also	35,84 Euro
werden auf die Witwenrente von 800 Euro angerechnet	

Petra N. erhält eine monatliche Witwenrente (brutto) in Höhe von 764,16 Euro (800 Euro - 35,84 Euro).

Dieser Betrag kann durch Beiträge der Witwe zur Kranken- und Pflegeversicherung noch geringer werden.

In der folgenden Abbildung können Sie den monatlichen Bruttoverdienst ablesen, den Sie als Witwe/Witwer oder Waise erzielen können, ohne dass er auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird.

Witwen/Witwer:

- in den alten Bundesländern 1196,80 Euro
- in den neuen Bundesländern 1061,72 Euro

Bei Erziehung eines Kindes, das grundsätzlich Anspruch auf eine Waisenrente hat:

- in den alten Bundesländern 1450,67 Euro
- in den neuen Bundesländern 1286,93 Euro

Waisen:

- in den alten Bundesländern 797,87 Euro
- in den neuen Bundesländern 707,82 Euro



Änderung des Einkommens

Ändert sich die Höhe Ihres Einkommens, wird es grundsätzlich erst vom 1. Juli eines Jahres an berücksichtigt. Ist aber Ihr laufendes Einkommen im Durchschnitt mindestens zehn Prozent geringer als das zuletzt berücksichtigte Einkommen, wirkt sich die Änderung schon früher aus.

Kurzfristiges Erwerb ersatzeinkommen (zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Krankengeld) wird nur angerechnet, solange Sie diese Leistung erhalten. Die Rente wird dann neu berechnet, sodass sich Ihre Hinterbliebenenrente – wegen geringerer eigener Einkünfte – erhöht.

Einkommensnachweis

Die Höhe Ihres Bruttoeinkommens müssen Sie selbst Ihrem Rentenversicherungsträger mitteilen. Selbständige müssen dafür ihren Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorlegen.

Wenn Ihr Arbeitgeber die Meldung zur Sozialversicherung bereits vorgenommen hat, ist keine Mitteilung mehr nötig. Erwerb ersatzeinkommen weisen Sie durch eine Bescheinigung der Stelle, die Ihnen die Leistung zahlt, nach.

Nicht anrechenbare Einkünfte:

Folgende Einkünfte werden nicht angerechnet:

- Erträge aus einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge („Riester-Rente“),
- sämtliche Hinterbliebenenrenten und Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (zum Beispiel Witwen-/Witwerrenten oder -pensionen),
- Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Blindengeld,
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- Grund- und Ausgleichsrenten der Kriegsopferversorgung sowie Kriegsopferversorge,
- von einem Pflegebedürftigen an die Pflegeperson gezahlter Verdienst, sofern dieser nicht höher ist als das gesetzliche Pflegegeld,
- Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz.



Das Rentensplitting – knifflige Rechnung

Bereits seit Anfang 2002 können Ehepaare, die nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben, sowie Partner aus früher geschlossenen Ehen, die beide nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, statt einer Hinterbliebenenrente das Rentensplitting wählen. Ein solcher Schritt setzt allerdings eine Annahme darüber voraus, welcher Partner als erster stirbt. Seit Anfang 2005 können auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Rentensplitting in Anspruch nehmen.

Nur oben genannte Ehe- und eingetragene Lebenspartner können sich zwischen der auch weiterhin möglichen Hinterbliebenenrente und dem Rentensplitting entscheiden.

Wenn Sie und Ihr Ehe- beziehungsweise Lebenspartner das Rentensplitting wählen, müssen Sie beide gegenüber dem Rentenversicherungsträger übereinstimmend erklären, dass die in der Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenansprüche gleichmäßig zwischen Ihnen aufgeteilt werden sollen. Stirbt Ihr Partner, bekommen Sie dann allerdings keine Witwen- oder Witwerrente mehr.

Lesen Sie dazu bitte auch unsere Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Zeitpunkt des Splittings

Als hinterbliebener Ehe- beziehungsweise Lebenspartner müssen Sie sich innerhalb eines Jahres nach dem Tod Ihres Partners für das Rentensplitting entscheiden.

Das Rentensplitting kann nur durchgeführt werden, wenn Sie und Ihr Ehe-/Lebenspartner jeweils mindestens 25 Jahre rentenversichert waren.

Ist Ihr Ehe-/Lebenspartner bereits gestorben, bevor er eine Altersrente bezog, brauchen nur Sie diese 25 Jahre nachzuweisen. Dabei wird die Zeit vom Tod des Ehepartners bis zu Ihrer maßgebenden Regelaltersgrenze in einem bestimmten Umfang hinzugerechnet.

Das Splitting-Verfahren

Ein Entgeltpunkt entspricht zurzeit 27,20 Euro in den alten und 24,13 Euro in den neuen Bundesländern.

Beim Rentensplitting wird die Hälfte des Unterschieds zwischen den von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner in der Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Entgeltpunkten als Zuschlag oder Abschlag verrechnet.

Beispiel:

	Mirko L.	zusammen	Katrin L.
In der Ehe erworbene Entgeltpunkte	34	50	16
Splitting:			
$34 - 16 = 18 : 2 = 9$	- 9		+ 9
Nach dem Splitting	25	50	25

Änderung nur in Ausnahmefällen möglich

Nach Durchführung des Rentensplittings ist dieser Schritt für Sie und Ihren Ehe- beziehungsweise Lebenspartner verbindlich. Normalerweise können Sie diese Entscheidung nicht mehr korrigieren.

Nur in ganz bestimmten Härtefällen kann das Rentensplitting nachträglich geändert oder rückgängig gemacht werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor dem Rentensplitting von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.



Krankenversicherung der Rentner

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist eine Pflichtversicherung. Versichert ist, wer die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt, diese beantragt und eine bestimmte Zeit (Vorversicherungszeit) bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Auch für die Hinterbliebenenrenten gelten die Vorschriften der KVdR.

Erfüllen Sie nicht selbst die Vorversicherungszeit, können Sie trotzdem krankenversicherungspflichtig sein, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes bereits Mitglied der KVdR war oder als Versicherter die Vorversicherungszeit erfüllt hatte.

Als krankenversicherungspflichtiger Rentner müssen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zur KVdR zahlen. Erhalten Sie neben Ihrer Hinterbliebenenrente eine Rente aus eigener Versicherung (zum Beispiel eine Altersrente), sind beide Renten beitragspflichtig.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Die Hälfte des Beitrages, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte geminderten allgemeinen Beitragssatzes auf den Zahlbetrag Ihrer Rente ergibt, übernimmt der Rentenversicherungsträger. Den verbleibenden Beitragsanteil zahlen Sie.

Bitte beachten Sie:

Zwar ist Ihr Beitragsanteil um 0,9 Beitragssatzpunkte höher als der Anteil des Rentenversicherungsträgers. Dafür müssen Sie den zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent nicht mehr zahlen.

Ihr Rentenversicherungsträger behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen dann zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter.

Sind Sie als Rentner freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, können Sie einen Zuschuss zu Ihren Krankenversicherungsbeiträgen bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen.



Rentenzahlung ins Ausland

Ziehen Sie nur vorübergehend ins Ausland, wird Ihre Hinterbliebenenrente unverändert weitergezahlt. Verlegen Sie jedoch Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, kann sich dies auf Ihre Hinterbliebenenrente und Ihre Kranken- und Pflegeversicherung auswirken. Daher sollten Sie sich vor einem Umzug ins Ausland in jedem Fall von Ihrem Rentenversicherungsträger und Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Wenn Sie in einen Staat der Europäischen Union (EU) ziehen, wird Ihnen Ihre Rente unverändert weitergezahlt.

Sind Sie Deutscher/EU-Bürger, Isländer, Liechtensteiner, Norweger oder Schweizer oder sind Sie Hinterbliebener eines solchen Staatsangehörigen, entstehen Ihnen regelmäßig – unabhängig von Ihrem Wohnsitzstaat – keine Nachteile bei der Rentenhöhe.

Das Gleiche gilt, wenn Sie Staatsangehöriger eines Abkommensstaates (zum Beispiel USA oder Kroatien) sind. Sind Sie Hinterbliebener eines solchen Staatsangehörigen, gilt dies nur, wenn Sie Ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Abkommensstaat haben.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente kann bei einem Wohnsitz außerhalb der EU gegebenenfalls nicht mehr in vollem Umfang gezahlt werden, wenn sie auch auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruht.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

4. Auflage (7/2009), **Nr. 202**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen